

Satzung der Commerzbank-Stiftung

Fassung vom 1. Dezember 2020

Inhalt

Seite

03	§ 1	Name, Sitz und Rechtsform
03	§ 2	Stiftungszweck
04	§ 3	Rechtsstellung der Begünstigten
04	§ 4	Vermögen, Verwendung und Mittel
05	§ 5	Organe der Stiftung
05	§ 6	Zusammensetzung und Aufgaben des Stiftungsrats
06	§ 7	Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands, besondere Vertreter
07	§ 8	Geschäftsjahr, Jahresabschluss
07	§ 9	Satzungsänderungen, Aufhebung, Zusammenlegung
07	§ 10	Vermögensanfall
08	§ 11	Rechtsnachfolge

Präambel

Die Commerzbank-Stiftung unterstützt Projekte in den Bereichen Wissenschaft, Kultur und Soziales. Verantwortung gegenüber Mitmenschen zu übernehmen ist das Grundprinzip des Engagements der Commerzbank-Stiftung.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen

Commerzbank-Stiftung

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Die Aufsicht über die Stiftung führt die hierzu nach den Gesetzen jeweils zuständige Behörde.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 1 und 2 und § 53 Abgabenordnung).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Bildung, Kunst und Kultur und der Wohlfahrtspflege sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke. Diese Zwecke werden entweder durch die Stiftung selbst (§ 57 Abs. 1 Abgabenordnung) oder durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser Zwecke einer anderen Körperschaft, die selbst steuerbegünstigt ist (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung), verwirklicht. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.
- (4) Der Stiftungszweck wird durch die Stiftung selbst verwirklicht, insbesondere durch
 - a) Zurverfügungstellung von Mitteln an Universitäten oder andere wissenschaftliche oder schulische Institutionen in Deutschland, und zwar jeweils für die von der Stiftung

benannten Forschungsaufgaben, andere wissenschaftliche Zwecke oder Zwecke der Aus-, Berufs- und Weiterbildung,

- b) einmalige oder laufende Zuwendungen zur Förderung kultureller Zwecke; hierzu gehören insbesondere die Förderung der bildenden Kunst, die Förderung der Erhaltung und Vermittlung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege.

Daneben können Mittel für Körperschaften, die die unter a) und b) genannten Zwecke verfolgen, sowie Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und andere auf mildtätigem Gebiet agierende ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften, Anstalten und Stiftungen beschafft und zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 4

Vermögen, Verwendung und Mittel

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist im Stiftungsgeschäft näher bestimmt.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Ausnahmen sind mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, soweit der Wille der Stifterin anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger sowie die von diesen benannten Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Das Stiftungsvermögen muss bestmöglich angelegt sein.
- (6) Zustiftungen sind zulässig.
- (7) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand und die gemäß § 6 Abs. 4 von der Commerzbank Aktiengesellschaft benannten Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Abweichend von Satz 1 kann der Stiftungsrat für die drei durch ihn benannten Mitglieder (Fachkuratoren) eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Stiftungsrats und die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im Namen der Stiftung in angemessenem Umfang beschließen.
- (3) Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen sich bei ihren Entscheidungen nicht von eigennützligen Interessen leiten lassen. Anhaltspunkte für einen Interessenkonflikt werden im Einzelfall unaufgefordert offengelegt. Mitglieder der Organe verzichten auf eine Beteiligung an Entscheidungen, wenn diese ihnen oder einer nahestehenden Person einen unmittelbaren materiellen oder immateriellen Vorteil oder Nachteil bringen können. Auch persönliche oder familiäre Beziehungen zu den Fördersuchenden und zu Vertragspartnern der Stiftung werden offen kommuniziert.

§ 6

Zusammensetzung und Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben natürlichen Personen, die nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung und Wiederbenennung ist für maximal zwei weitere Amtszeiten zulässig.
- (2) Die Amtsdauer soll die Vollendung des 72. Lebensjahres nicht überschreiten.
- (3) Ein Mitglied des Stiftungsrats bleibt auch nach dem Ende seiner Amtszeit im Amt, bis an seiner Stelle ein neues Mitglied bestellt worden ist.
- (4) Die Stifterin, die Commerzbank Aktiengesellschaft, hat das Recht, vier Mitglieder des Stiftungsrats zu benennen. Eines der zu benennenden Mitglieder soll dem Vorstand der Commerzbank Aktiengesellschaft angehören. Das Benennungsrecht der Commerzbank Aktiengesellschaft besteht bei Ausscheiden eines von ihr benannten Stiftungsratsmitglieds auch für die Ersatzbestellung. Drei weitere Mitglieder wählt der Stiftungsrat selbst. Es soll sich dabei um Personen handeln, die nicht bei der Stifterin beschäftigt sind und durch besondere Fachkenntnisse die Fördertätigkeit der Stiftung unterstützen.

- (5) Mitglieder des Stiftungsrats können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
- (6) Der Stiftungsrat hat darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt. Er ist zuständig für
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - b) die Festlegung von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - c) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,
 - g) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Vertretung des Stiftungsrats gegenüber dem Vorstand regelt.
- (8) Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden in Sitzungen oder im Umlaufverfahren gefasst. Zu den Sitzungen ist vom Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich oder in Textform erfolgen, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht.

§ 7

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands, besondere Vertreter

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand hat zwei Mitglieder. Sie vertreten die Stiftung gemeinsam. Ist nur ein Mitglied des Vorstands vorhanden, vertritt dieses die Stiftung allein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat bestellt und abberufen. Die Mitglieder des Vorstands müssen aktive Mitarbeiter der Commerzbank Aktiengesellschaft sein. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

- (3) Ein Mitglied des Vorstands bleibt auch nach dem Ende seiner Amtszeit im Amt, bis an seiner Stelle ein neues Mitglied bestellt worden ist.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Satzung, der vom Stiftungsrat beschlossenen Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks und der vom Stiftungsrat für den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.
- (5) Der Stiftungsrat kann auch besondere Vertreter im Sinne von §§ 86, 30 BGB bestellen, die im Rahmen des für sie festgelegten Geschäftsbereichs gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind.

§ 8

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen einen Jahresabschluss zu erstellen und diesen nach Kenntnisnahme des Vorsitzenden dem Stiftungsrat der Stiftung zur Kenntnis und Feststellung vorzulegen. Die fristgerechte Vorlage bei der Stiftungsaufsicht muss sichergestellt sein.

§ 9

Satzungsänderungen, Aufhebung, Zusammenlegung

Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Genehmigung von Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung und Zusammenlegung mit anderen Stiftungen bedürfen der Zustimmung der Stifterin.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung, die insbesondere bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zu beschließen ist, ist das Stiftungsvermögen nach Bestimmungen der Stifterin Commerzbank Aktiengesellschaft an eine andere gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Bildung, Kunst und Kultur und/oder der Wohlfahrtspflege sowie von mildtätigen Zwecken zu übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichts- und Finanzbehörden.

§ 11

Rechtsnachfolge

Soweit in dieser Satzung die Stifterin genannt ist, ist damit nicht nur die Commerzbank Aktiengesellschaft, sondern auch deren Rechtsnachfolger oder eine andere von der Stifterin oder deren Rechtsnachfolger benannte Person, die an die Stelle der Stifterin tritt, gemeint.

